

# Satzung

## „Landesarbeitsgemeinschaft Mädchenpolitik Niedersachsen“



Landesarbeitsgemeinschaft  
Mädchenpolitik Nds.

Färberstraße 8  
30453 Hannover

Tel.: (05 11) 44 08 57

Fax: (05 11) 458 44 68

E-Mail: [info@lag-maedchenpolitik-nds.de](mailto:info@lag-maedchenpolitik-nds.de)

Web: [www.lag-maedchenpolitik-nds.de](http://www.lag-maedchenpolitik-nds.de)

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1) Der Verein trägt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft Mädchenpolitik Niedersachsen“ (im folg.: LAG).

2) Die LAG ist:  
ein Dachverband für freie und öffentliche Träger-innen der Jugendhilfe, Initiativen, Einrichtungen und Arbeitskreise der Mädchenarbeit, die Mädchenarbeit in Schulen sowie für Institutionen der Interessenvertretung von Mädchen.

3) Der Verein hat den Sitz in Hannover.

4) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hannover eingetragen.

5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung ins Vereinsregister und endet am darauf folgenden 31.12.

### § 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

1) Zweck des Vereins ist auf Grundlage der Förderung der Jugendhilfe die Unterstützung, Förderung und Entwicklung von Mädchenarbeit in Niedersachsen. Der Verein setzt sich für die Belange und Interessen von Mädchen und jungen Frauen ein und will einen Beitrag zur Verwirklichung der realen Gleichstellung und Chancengleichheit in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens in Niedersachsen leisten.

2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5) Auf der Grundlage des Selbstverständnisses vom 03.06.02 setzt sich die LAG zum Ziel, Mädchenarbeit und Mädchenpolitik im Rahmen der Jugendhilfe in Niedersachsen strukturell zu verankern und fortzuentwickeln.

Dies erfolgt durch

- politische Vertretung auf Landesebene
- Unterstützung der praktischen Mädchenarbeit vor Ort
- Vernetzung aller Felder der Jugendhilfe und Schule
- Weiterqualifizierung der Mädchenarbeit
- Planung und Umsetzung eigener Jugendprojekte

### § 3 Mitgliedschaft

Es gibt stimmberechtigte und nicht stimmberechtigte (fördernde) Mitglieder. Das Stimmrecht regelt § 7 der Satzung.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder der LAG können werden:
  - a) juristische Personen,
  - b) natürliche Personen/Fachfrauen, als Delegierte eines freien oder öffentlichen Trägers,
  - c) Personengruppen, wie z.B. Facharbeitskreise,
  - d) Einzelpersonen/Fachfrauen,die sich im Sinne der Aufgaben und Ziele der LAG engagieren.

Für die Mitgliedschaft von Personengruppen, die keine juristischen Personen sind (z.B. Facharbeitskreise), erläßt der Vorstand Richtlinien.

- 2) Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- 3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die VV.
- 4) Über den Antrag auf Beitritt entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Beitrages.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod bzw. Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- 2) Der Austritt von Mitgliedern ist jeweils zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen:
  - erheblicher Satzungsverletzung
  - Schädigung des Ansehens der LAG
  - Mindestens zwölfmonatigem Beitragsrückstand nach zweimaliger schriftlicher Mahnung

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitgliedsverein bzw. dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen diesen Beschluss kann der ausgeschlossene Mitgliedsverein bzw. das Mitglied innerhalb von 6 Wochen nach Zustellung gegenüber dem Vorstand schriftlich Einspruch erheben; in diesem Fall entscheidet die darauf folgende VV.

### § 6 Organe der LAG Mädchenpolitik Niedersachsen

- 1) Vollversammlung
- 2) Vorstand

## § 7 Vollversammlung (VV)

1) Die Vollversammlung ist das zentrale Gremium der LAG und setzt sich aus stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.

Stimmberechtigt sind:

- je eine Delegierte oder deren Stellvertreterin aus den in § 1,2 genannten Einrichtungen, Arbeitskreisen, Initiativen etc., die der LAG beitreten können
- die Einzel-Mitglieder (Mitfrauen)

Nicht stimmberechtigt sind:

- Fördermitglieder
- Gäste

2) Die VV trifft sich einmal im Kalenderjahr. In der Regel sind die Treffen der LAG für alle interessierten Fachfrauen offen. Unter Umständen kann es einen nichtöffentlichen Teil geben, an dem die nicht stimmberechtigten Frauen nicht teilnehmen können.

3) Eine außerordentliche Vollversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

4) Die Einberufung der VV erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung und Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.

5) Die stimmberechtigten Mitglieder der VV haben folgende Aufgaben zu leisten:

- sie wählen den Vorstand
- falls nötig, richten sie zu bestimmten Themen Facharbeitsgruppen ein
- sie planen Fortbildungsveranstaltungen
- sie tragen zur Sicherung einer kontinuierlichen und konstruktiven Zusammenarbeit in der LAG bei
- sie entscheiden über Mitgliedsbeiträge und deren Höhe
- Erlass von Geschäftsordnungen

6) Die VV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse zu Satzungsfragen, Grundlagenpapieren und Auflösung bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## § 8 Vorstand

1) Der Vorstand ist ein gewähltes Gremium der LAG "Mädchenpolitik Niedersachsen" und ihr gegenüber rechenschaftspflichtig.

2) Den Vorstand bilden mind. 3, max. 5 Frauen.

Der Vorstand wird aus den Mitgliedern nach Vorschlag aus der VV auf ein Jahr mit einfacher Mehrheit von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gewählt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsfrauen bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen gewählt sind.

Je zwei Vorstandsfrauen vertreten die LAG gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere vertreten die Vorstandsfrauen die LAG "Mädchenpolitik Niedersachsen" und deren Interessen nach außen und zwischen den jährlichen Treffen als im Auftrag handelnde Vertreterinnen. Zu ihren Aufgaben gehören die Aufrechterhaltung und Etablierung von Kontakten zu bereits bestehenden oder aber möglichen KooperationspartnerInnen. Darüber hinaus sorgen sie für das Weiterleiten von Ergebnissen oder Informationen, die die LAG betreffen. Sie leiten die jährlichen Treffen der LAG.

4) Vorstandssitzungen finden in der Regel vierteljährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.

5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

6) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten.

### **§ 9 Facharbeitsgruppen**

Sofern zu einzelnen Themen der Bedarf besteht, einzelne Facharbeitsgruppen zu bilden, so kann dies durch die VV bestimmt werden. Die Erarbeitungen der Facharbeitsgruppen müssen in die Gesamtarbeit der LAG miteinbezogen werden. Treffen der Facharbeitsgruppen werden von den betreffenden Frauen bestimmt und ersetzen nicht die VV der LAG "Mädchenpolitik Niedersachsen".

### **§ 10 Satzungsänderungen**

1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der VV abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur VV hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt werden.

2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts- oder Finanzbehörden oder vom Gericht aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 11 Allgemeinbestimmungen**

1) Eine Vorstandsfrau eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der VV.

2) Die TrägerInnenautonomie der LAG "Mädchenpolitik Niedersachsen" angehörigen Mitglieder wird durch den Beitritt in die LAG "Mädchenpolitik Niedersachsen" nicht eingeschränkt.

3) Bei allen Treffen der Organe der LAG sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Die Protokolle enthalten die Tagungsordnung, gefasste Beschlüsse und die Anwesenheitsliste. Sie sind von der Versammlungsleiterin und Protokollführerin zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzusenden.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der VV anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Ankündigung der Auflösung muss in der Einladung zur VV bekanntgegeben werden.

2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins einem von der VV zu bestimmenden gemeinnützigen Träger der Mädchenarbeit zu. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Hannover, den 18.2.04